

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Mustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

48. Jahrgang.

N. 6.

Sonnabend, den 12. Januar

1901.

Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.
2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.
3. Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins.
Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:
a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
4. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines bei dem Kommandeur des gewählten Truppentheils nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
5. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.
6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermin.
Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.
7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vortheil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.
8. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in

- der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.
9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Uebungen während des Reservewerhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.
10. Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Dresden, den 8. Januar 1901.

Kriegs-Ministerium.

v. d. Planig.

Von der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft sind im Monate Dezember vor. Jahres die nachgenannten Personen zu öffentlichen Aemtern und Diensten verpflichtet worden und zwar die Herren

Schneidemühlener August Johann Domsche in Sosa
als II. Gemeindevorsteher für diesen Ort,

Gemeinderendant Gottlob August Schreckenbach in Schönheide
als II. Stellvertreter des Standesbeamten für den zusammengefügten Standesamtsbezirk Schönheide,

während die Herren

Gemeindevorstand Heinrich Fröhlich in Sosa,
I. Gemeindevorsteher dafelbst,
Franz Lobegott Hendel in Oberkühngrün

anderweit für diese Funktionen in Pflicht genommen worden sind.
Schwarzenberg, den 4. Januar 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug v. Ridda.

R.

Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 25 und 571 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden die hier aufhältlichen Militärpflichtigen, die

- a) im Jahre 1881 geboren, sowie
- b) in den Vorjahren zurückgestellt worden sind,

hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1901

in der hiesigen Rathregistratur zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Koofungsschein, die im Jahre 1881 anderwärts geborenen Militärpflichtigen das Geburtszeugniß mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitweilig von hier abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener u. s. w.), so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 5. Januar 1901.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Für die Versorgung der China-Kämpfer ist dem Bundesrath jetzt der Gesetzentwurf zugegangen, der in der Budget-Kommission des Reichstags als Grundlage für die zu gewährenden Bewilligungen verlangt wurde. Der Entwurf war der Kommission bereits vor Weihnachten vertraulich mitgeteilt worden. Die Hinterbliebenen erhalten nun um ein Drittel höhere Zuschüsse, als sie nach dem Militärpensionsgesetz vom Jahre 1871 zu beanspruchen haben würden. Für die Pensionshöhe der invaliden China-Kämpfer ist das Schutztruppengesetz zu Grunde gelegt.

— Die deutsche Panzerdivision wird vorläufig noch nicht von China heimkehren. Die für dieselben ausgebildeten Rekruten sollen sofort unter Führung des Kapitän-Leutnants Berger nach China abgehen. Der Transport ist ungefähr 900 Mann stark und wird von 12 Offizieren geführt.

— Die in Holland weilenden Buren, die, wie die „Deutsche Wochenzeitung in den Niederlanden“ mittheilt, sich in Deutsch-Südwestafrika niederlassen wollen, haben nun die nöthigen Papiere vom deutschen Kolonialamt erhalten. Die Dokumente werden vom Gesandten des Oranjesaates, Dr. Hendrik Müller, überreicht, Präsident Krüger und Dr. Leyds müßten sie noch billigen und dann würden die beiden Ban der Westhuizens nach Berlin reisen, um sie von Dr. Stäbel und schließlich vom Kaiser unterzeichnen zu lassen. Alles was für den „trek“ dringend nöthig ist, werden die Buren in Swakopmund kaufen und dann den zwei Monate dauernden „trek“ nach Grootfontein, Beersheba und Bethany in Namaqualand beginnen. Dort hat ihnen die deutsche Regierung Grund zu 45 Cent bis 1.20 fl. pro Hektar überlassen. Einige der Buren sind bereits abgereist; sie möchten die Zeit nicht abwarten, welche die Untersuchung und Ausfertigung der Papiere erfordert. „Bei Ohm Paul“, bemerkte einer zu Dr. Müller, „ging's schneller; der war jeden Tag zu sprechen und man brauchte nur bei ihm anzuklopfen.“ Dr. Müller bemerkte dem braven Buren, der deutsche Kaiser habe allerdings

doch etwas mehr Regierungsarbeit als Ohm Krüger und man möge sich etwas gedulden. Aber die Bunkerlustigen antworteten: „Uns verweilt hier, ons wil weg“ — wir langweilen uns hier, wir wollen weg — und reisten wirklich ab. Die Anderen machen indessen große Einkäufe, besonders an Maschinen. Die deutsche Regierung stellt ihnen nebst Anderem mächtige Helsenbohrer zur Verfügung; man hofft mit deren Hilfe starke Wasserquellen zu erbohren und eine zweckmäßige Vertheilung der anzubauenden Flächen zu erzielen. Auf diese Weise ist vor etwa 10 Jahren eine Wästenfläche in Australien, welche die Regierung von Victoria angekauft ihrer wüsten Dürre als nutzlos verschenkt, von zwei intelligenten Gärtnern in einen großen, meilenweiten Obstgarten umgewandelt worden, der heute einen auf viele Tausende bewerteten Ertrag liefert.

— Holland. Das Befinden des Präsidenten Krüger ist so günstig, daß die vollständige Wiedergenesung in wenigen Tagen erfolgen dürfte.

— China. Feldmarschall Graf Waldersee meldet am 6. aus Peking: Kolonne Pavel, beauftragt Kooperation mit Kolonne Madai von Jenking (72 Km. nordwestlich Peking) nach Tsingangpu am Peiho marschirt, hat am 3., nach äußerst beschwerlichen Märschen auf Saumpfadern durch Hochgebirge, von etwa 600 bis 1000 Buzern mit 10 Geschützen und durch Minen vertheidigte Befestigungen bei Hoppu 10 Km. südwestlich Kuipingphul (letzteres 80 Km. nördlich Peking) erstürmt. Oberleutnant Hirschberg vom Feld-Artillerie-Regiment und 1 Unteroffizier leicht, 2 Musketiere schwer verwundet, davon einer gestorben. Kolonne geht in breiter Front über Jenking zurück; südwestlich Tientsin hat kleines Detachement unter Major Serno Segend von Räuberbanden geläubert.

— Generalfeldmarschall Graf Waldersee meldet unterm 7. d. M. aus Peking: Die am 3. erstürmte Befestigung Hoppu und das nahegelegene Szehaikou waren Hauptstammorte neuorganisierter Buzerbanden, über 1000 Mann, welche Umgebend terrorisirten und Marsch nach Jenking-Thangping (72 und 38 Kilometer nordwestlich von Peking) planten. Ko-

lonne Pavel hat sich am 5. in Jenking wieder mit ihrem Kavallerie-Zug vereinigt, der inzwischen unter Oberleutnant Kerstin Segend Tschiteng-Thumu-Huailai (erstes am Peiho, letztere beiden an der Straße Peking-Kalgan) mit außerordentlichen Marsch-Leistungen durchstieß und bei Thumu einen aus Süanhuu vorgehobenen chinesischen Kavallerieposten verjagte. Kolonne Pavel sendet heute Kavallerie und berittene Infanterie unter Major Wymelen auf Süanhuu und folgt mit Gros zunächst bis Wiming (beide Orte an der Straße Peking-Kalgan.) Die bei Wihim befindlichen Reste der Lutai-Truppen sind vor den Kolonnen Grüber-Haring und Madai in Auflösung über Kupeithou (100 Km. nordöstlich von Peking an der chinesischen Mauer) nach Fengning (12 Km. nördlich von Kupeithou) geflüchtet. Kolonnen Madai und Haring heute hier wieder eingetroffen.

— Die „Frankfurter Ztg.“ meldet aus Peking: Bewaffnete chinesische Christen worden und brennen in der Provinz Tschili. Der Telegraph nach Paoingsu ist an verschiedenen Stellen durchschnitten.

— Südafrika. Lord Kitchener meldet unterm 9. Januar: Die Buren griffen gleichzeitig sämtliche britische Posten in Belsa, Woonderfontein, Kooitgedacht, Wyldefontein und Van in der Nacht zum 7. Januar bei dichtem Nebel an und wurden nach schweren Gefechten zurückgetrieben. Die Engländer hatten 21 Tode, darunter 1 Hauptmann, und 62 Verwundete, darunter 3 Offiziere. Die Buren ließen 24 Tode zurück. Am 8. Januar griffen die Buren nördlich von Krügerdorp einen englischen Convoi an, wurden aber zurückgetrieben und hatten 11 Tode; die Engländer hatten 4 Leichtverwundete.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. Im Laufe dieses Jahres haben im Königreich Sachsen wiederum Landtagswahlen stattzufinden. Verfassungsgemäß hat nämlich alle zwei Jahre ein Drittel der Abgeordneten zur Zweiten Kammer auszuweichen, und die deshalb erforderlich werdenden Ergänzungswahlen werden, falls nicht